

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Verein Heiligendorfer Kultur- und Brauchtumspflege e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR - 100 696 -eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg, Ortsteil Heiligendorf.
Der Verein wurde am 12. Oktober 2000 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

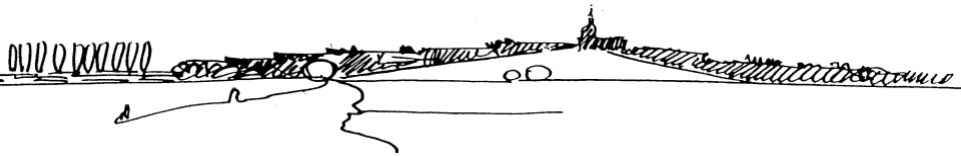
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und der Heimat- und Brauchtumspflege.

- § 2 Nr. 1 Verwirklicht wird der Zweck durch die Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen, die den Menschen des Wolfsburger Ortsteils Heiligendorf Brauchtum und Kulturgut näher bringen sowie der Durchführung von Kultur- und Informationsveranstaltungen und Plattdeutscher Veranstaltungen.

Der Verein hat das Ziel, in jährlich erscheinenden Broschüren über diese Inhalte zu berichten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ehrenamtliche Arbeit, durch Vereinsbeiträge und ggf. Spenden.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt. Nicht volljährige Personen bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
Die Satzungen der juristischen Personen dürfen nicht gegen die Satzung des „Vereins Heiligendorfer Kultur- und Brauchtumspflege“ verstoßen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

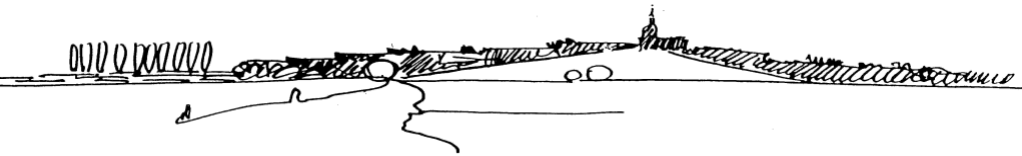
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.



§ 6 **Organe des Vereins**

- a) der Teamvorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 **Der Teamvorstand**

Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Teamvorstand)

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den „Verein Heiligendorfer Kultur- und Brauchtumspflege e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich. Sie dürfen Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn sie auf Beschlüssen der Vereinsführung beruhen.

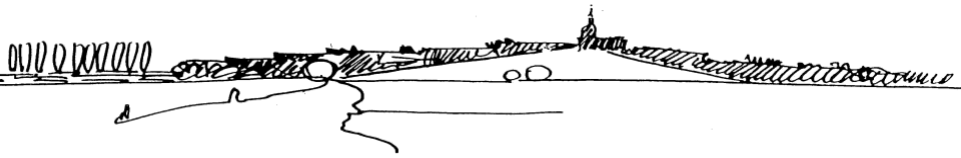
Der Teamvorstand wird für die Dauer von **zwei Jahren** in Blockwahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

Dieser Teamvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder geregelt werden.

Grundsätzlich bearbeiten sie ihre Aufgabengebiete selbstständig unter Berücksichtigung der Weisungen der Mitgliederversammlung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstands.

Ein Mitglied der Vereinsführung lädt entweder den Teamvorstand, oder den gesamten Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **sechs Tagen** schriftlich, entweder postalisch, oder über elektronische Medien, ein und leitet die Sitzung.

Der Teamvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Teamvorstandes anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Teamvorstands.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

- b) § 7 Nr. 2 Der Teamvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit maximal fünf Beisitzer ohne Vertretungsberechtigung bestellen. Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung werden von dem vertretungsberechtigten Vorstand benannt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

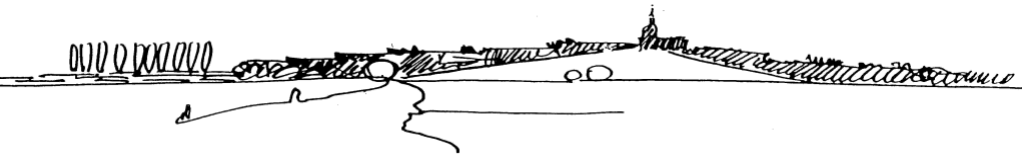
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Teamvorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert
- h) Wahl von drei Personen zur Kassenprüfung
- i) Mindestens zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen prüfen den Jahresabschluss vor der Mitgliederversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung. Sie werden für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch soll die Amtszeit nicht mehr als **vier Jahre** in Folge betragen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Teamvorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** durch die schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Teamvorstand fest.



§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Teamvorstandes Vorstands geleitet. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Teamvorstandes geführt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn **ein Drittel** der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet die Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

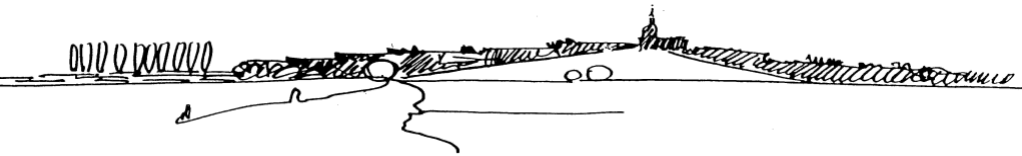
Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Teamvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine **Mehrheit von drei Viertel** der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Teamvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 13 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten **Stimmenmehrheit** beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Teamvorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Nr. 2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, nach Möglichkeit in einer Institution im Ortsteil Heiligendorf.

Die Entscheidung treffen die Vereinsmitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024 verabschiedet.